

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung von Geflügelcholeraserum.*

Vom 13. Mai 1925.*

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch zugleich in Ausführung der §§ 83 bis 85 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105) folgendes bestimmt:*

§ 1

(1) Serum, das zur Impfung gegen Geflügelcholera bestimmt ist, darf nicht aus der Erzeugungsanstalt abgegeben oder zur Einfuhr aus dem Ausland zugelassen werden, bevor es einer staatlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Anordnung unterworfen und für brauchbar erklärt worden ist.

(2) Serum der bezeichneten Art darf nicht in den Verkehr gebracht, auch ins Ausland nicht abgegeben oder zur Impfung gegen Geflügelcholera verwendet werden, wenn es nicht staatlich geprüft und brauchbar befunden worden ist.

§ 2*

(1) Für jede Erzeugungsanstalt ist vom *Regierungspräsidenten* ein Kontrollbeamter zu bestimmen, der nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anordnung bei der staatlichen Prüfung mitzuwirken hat.

(2) Die Anstalt hat dem Kontrollbeamten von jeder Blutentnahme zur Herstellung von Serum Nachricht zu geben und ihm auf Verlangen zu gestatten, der Blutentnahme beizuwohnen. Auch im übrigen sind ihm jederzeit der Zutritt zur Anstalt und die Einsichtnahme in ihre Bücher, soweit sie sich auf die Herstellung von Serum beziehen, zu gewähren.

§ 3*

(1) Die Pferde oder sonstigen Tiere, aus deren Blut Serum gewonnen werden soll, müssen mit Nummern bezeichnet und mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hufbrand, Farbzeichen, Harrschnitt), das diese Nummer trägt, versehen sein.

(2) Die nach § 84 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zu führende Liste über die Herstellung der Impfstoffe muß folgende Angaben enthalten:

1. die Kontrollnummer des Serums,
2. die Nummern und die Art der Kennzeichnung der Pferde oder sonstigen Tiere, von denen das Serum stammt,
3. den Tag der Blutentnahme,
4. die Menge des dabei gewonnenen Blutes,
5. die Menge des aus dem Blut hergestellten Serums,
6. die Art und Menge des dem Serum zugesetzten Konservierungsmittels,

Überschrift: Erg. zwecks Klarstellung

Datum: RAnz. Nr. 134

Einleitung: Viehseuchenges. BGBl. III 7831-1; VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

§ 3 Abs. 2: VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2

7. das Ergebnis einer etwaigen Wertigkeitsbestimmung des Serums in der Anstalt,
8. den Tag der Entnahme und der Absendung der Proben,
9. den Tag des Eingangs des Bescheides der Prüfungsstelle und das Prüfungsergebnis,
10. den Tag der Abfüllung und der Abgabe des Serums sowie den Namen des Abnehmers und
11. bei beanstandetem Serum dessen weitere Behandlung.

§ 4*

(1) Sobald Serum der Prüfung unterworfen werden soll, ist bei dem Kontrollbeamten (§ 2) die Einleitung des Prüfungsversuches zu beantragen.

(2) Das weitere Verfahren, insbesondere bei der Probeentnahme, der Durchführung der Prüfung und der weiteren Behandlung des Serums regelt sich nach den anliegenden Vorschriften über die staatliche Prüfung des Geflügelcholeraserums.

(3) Als Prüfungsstelle wird für die Erzeugungsanstalten *in den Provinzen . . . Brandenburg . . .* das *Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule* in Berlin (*Serumabteilung*), . . . bestimmt.

§ 5*

(1) Die Kosten der staatlichen Prüfung einschließlich der dem Kontrollbeamten zu zahlenden Vergütung fallen den Erzeugungsanstalten zur Last.

(2) Bis auf weiteres ist an die Prüfungsstelle für jeden Liter der Gesamtmenge des von einer Anstalt gleichzeitig zur Prüfung gestellten gleichwertigen Serums eine Gebühr von 1,80 DM, mindestens aber eine Gebühr von 50,- DM für die Gesamtprüfung zu entrichten.

§ 6*

(1) Die über diese Anordnung hinausgehenden Vorschriften der §§ 77 bis 88 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 über den Verkehr mit Viehseuchenerregern und über die Herstellung und Verwendung von Impfstoffen bleiben auch für Geflügelcholeraserum unberührt.

(2) Die beamteten Tierärzte sind ferner befugt, nach näherer Anordnung der *Regierungspräsidenten* von dem im Verkehr befindlichen Geflügelcholeraserum Proben zu Untersuchungszwecken zu entnehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Räumlichkeiten, in denen Geflügelcholeraserum feilgehalten oder aufbewahrt wird, während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

(3) Geflügelcholeraserum, das über ein Jahr alt ist, ist zu beschlagnahmen und außer Verkehr zu setzen.

§ 7

Bei Einfuhr von Geflügelcholeraserum aus dem Ausland bleibt vorbehalten, das Untersuchungsverfahren von Fall zu Fall zu regeln. Bis zur Ent-

§ 4 Abs. 3: Auslassungen gegenstandslos; „Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule“ jetzt „Hygienisches Institut der Freien Universität Berlin“

§ 5 Abs. 2: I. d. F. d. VA. v. 12. 8. 1932, RAnz. Nr. 195

§ 6 Abs. 1: VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2

§ 6 Abs. 2: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1

scheidung über die Einfuhrfähigkeit verbleibt das Serum im Gewahrsam der Zollbehörde.

§ 8*

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

§ 8: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

Anlage zu § 4 Abs. 2

**Vorschriften über die staatliche Prüfung
des Geflügelcholeraserums.**

I. Entnahme der Serumproben für die Prüfung

§ 1*

(1) Die Entnahme der Serumproben für die staatliche Prüfung hat in den Erzeugungsanstalten durch die von den *Regierungspräsidenten* ernannten Kontrollbeamten zu geschehen.

(2) Jede Anstalt hat die Serumproben mit einem Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage A an die zuständige Prüfungsstelle zu senden. Auf den die Proben enthaltenden Gefäßen ist die im Begleitschreiben vermerkte Kontrollnummer des Serums anzugeben. Der Inhalt des Begleitschreibens ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen. Die Begleitschreiben sind von ihm gegenzuzeichnen.

§ 2

(1) Das Serum einer Kontrollnummer muß, wenn es in verschiedenen Behältern aufbewahrt wird, in diesen eine untereinander völlig gleichmäßige Zusammensetzung und Mischung enthalten.

(2) Von jeder Kontrollnummer hat der Kontrollbeamte vier Proben zu je 5 ccm zu entnehmen. Ist das Serum in verschiedenen Behältern untergebracht, so ist die Probeentnahme so einzurichten, daß die Proben im Verhältnis der absoluten Mengen, die gemischt werden sollen, Serum aus allen Behältern enthalten.

§ 3

Nach der Probeentnahme sind die die Proben enthaltenden Gefäße von dem Kontrollbeamten zu plombieren und unter seiner Aufsicht zu verpacken. Das fertige Paket ist von ihm gleichfalls zu plombieren. Ebenso sind die Behälter, in denen sich das zu prüfende Serum befindet, mit einer Plombe zu verschließen. Zum Befestigen der Plomben ist Bindfaden oder Spiraldraht zu verwenden. Die Behälter sind in einem von der Anstalt zur

§ 1 Abs. 1: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. z. vorstehenden VA., § 2 Abs. 1

Verfügung zu stellenden Raum unter Mitwirkung des Kontrollbeamten aufzubewahren.

§ 4

Vor der Probeentnahme hat die Anstalt dem Serum 0,5 v. H. Phenol zuzusetzen. Statt des Phenols kann auch ein anderes geeignetes Konservierungsmittel, z. B. Trikresol, zugesetzt werden. Die zugesetzte Menge muß ausreichen, um die Haltbarmachung sicherzustellen (vgl. nachfolgenden § 5 Abs. 5).

II. Verfahren bei der Prüfung des Serums

§ 5

(1) Die Prüfung des Serums zerfällt in die Feststellung der Unschädlichkeit und die Feststellung der Wertigkeit des Serums.

Unschädlichkeit

- (2) Ein Serum ist als unschädlich anzusehen, wenn es
- klar und frei von gröberen Niederschlägen ist,
 - keimfrei ist,
 - nicht mehr als 0,5 v. H. Phenol oder 0,4 v. H. Trikresol enthält.

(3) Die Prüfung zu Absatz 2 Buchst. a erfolgt durch makroskopische Besichtigung. Das Serum darf einen geringen Bodensatz zeigen, soll aber nach längerem Stehen im übrigen klar sein. Zeigt das Serum bleibende allgemeine Trübungen, so ist zu prüfen, ob die Trübungen als Zeichen der Zersetzung anzusehen sind. Bejahendenfalls ist das Serum zu vernichten. Andernfalls sind die nötigen Anweisungen wegen Brauchbarmachung des Serums zu geben.

(4) Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach den gebräuchlichen bakteriologischen Methoden. Es sind mindestens je 1 Agarröhrchen, 1 Traubenzucker-Agarröhrchen und 2 Bouillon-Röhrchen mit einer abgemessenen Serummenge - bei unverdächtigem Serum je fünf Tropfen - zu impfen. Das Agarröhrchen ist zu einer Platte auszugießen, von dem Traubenzucker-Agarröhrchen wird eine Schüttelkultur in hoher Schicht angelegt. Das Ergebnis ist nach sechstägiger Beobachtung der Kulturen festzustellen.

(5) Zur Prüfung des Phenol- oder Trikresolgehalts werden einer Maus von 15 g Gewicht 0,5 ccm Serum unter die Haut gespritzt. Zeigt die Maus keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, so ist anzunehmen, daß die Menge des zugefügten Phenols oder Trikresols das zulässige Maß nicht übersteigt.

Wertigkeit

(6) Das Serum muß mindestens 100 Immunitätseinheiten (I.-E.) in einem Kubikzentimeter enthalten. Das Serum ist als diesen Anforderungen genügend anzusehen, wenn es in seiner Schutzwirkung nicht hinter der des Standardserums zurückbleibt. Als Standardserum dient ein Serum, das in der Regel in der Menge von 0,01 ccm eine Maus von 15 g Gewicht gegen die 24 Stunden später vorgenommene intraperitoneale Einspritzung von 0,01 ccm einer 24stündigen Bouillonkultur virulenter Geflügelcholeraerreger schützt.

(7) Die Virulenz der benutzten Kultur muß mindestens so hoch sein, daß weiße Mäuse nach intraperitonealer Einspritzung von $\frac{1}{100}$ ccm

24stündiger Bouillonkultur innerhalb 24 bis 36 Stunden eingehen. Sie wird derart festgestellt, daß je drei Mäusen verschiedene, mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellte Verdünnungen der 24stündigen Bouillonkultur intraperitoneal injiziert werden, und zwar

0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	30	=	$\frac{1}{100}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	90	=	$\frac{1}{300}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	300	=	$\frac{1}{1000}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	900	=	$\frac{1}{3000}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	3 000	=	$\frac{1}{10000}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	9 000	=	$\frac{1}{30000}$	ccm Kultur
0,3 ccm einer Kulturverdünnung	1 :	30 000	=	$\frac{1}{100000}$	ccm Kultur usw.

(8) Der Serumprüfungsversuch ist in folgender Weise auszuführen:

Es werden zwei Prüfungsreihen angesetzt, eine mit Standardserum von 100 I.-E., das bei jeder Prüfung frisch gelöst wird, und eine zweite mit dem zu prüfenden Geflügelcholeraserum.

Von jedem Serum erhalten je zwei (zusammen zehn) Mäuse subkutan folgende Serumengen:

0,005	=	0,5 ccm einer Mischung von 1 ccm der Serumverdünnung 1 : 50
		+ 1 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
0,008	=	0,5 ccm einer Mischung von 1,6 ccm der Serumverdünnung 1:50
		+ 0,4 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
0,01	=	0,5 ccm einer Mischung der Serumverdünnung 1:50,
0,015	=	0,5 ccm einer Mischung von 0,6 ccm der Serumverdünnung 1:10
		+ 1,4 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
0,02	=	0,5 ccm einer Mischung von 0,8 ccm der Serumverdünnung 1:10
		+ 1,2 ccm 0,85% Kochsalzlösung.

(9) 24 Stunden nach der Impfung mit Serum wird den Mäusen zugleich mit zwei unbehandelten Kontrollmäusen $\frac{1}{100}$ ccm (= 0,3 ccm einer mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellten dreißigfachen Verdünnung) 24stündiger Bouillonkultur virulenter Geflügelcholeraerger in die Bauchhöhle eingespritzt. Bei regelrechtem Verlauf der Versuchsreihen müssen die Kontrolltiere innerhalb 24 bis 36 Stunden sterben. Außerdem müssen von den mit Standardserum behandelten Tieren diejenigen, welche die kleineren Serumengen eingespritzt erhalten haben, mit einer Verzögerung von einigen Tagen eingehen, während die mit den größeren Mengen des Standardserums (meist von 0,01 ccm an) behandelten Tiere leben bleiben sollen. Die eingegangenen Tiere werden zerlegt, um festzustellen, ob etwa interkurrente Krankheiten als Todesursache vorliegen. Die Beobachtung der Versuchstiere dauert neun Tage. Der Prüfungsabschluß findet am zehnten Tage statt. Ist das zur Prüfung gestellte Geflügelcholeraserum ebenfalls hundertfach, so muß die zweite Versuchsreihe einer der Standardreihe vollständig parallelen Verlauf zeigen. Sterben von dieser Reihe noch Tiere mit höheren Serumdosen als bei der Standardreihe, so ist der Prüfungsversuch zu wiederholen. Falls auch jetzt Tiere mit höheren Serumgaben des zu prüfenden Serums als in der Prüfungsreihe mit dem Standardserum sterben, so ist das Serum als nicht vollwertig zu bezeichnen.

(10) Über den Verlauf der Prüfung ist eine genaue Aufzeichnung anzufertigen.

(11) Falls höherwertige Sera (z. B. mit 200 I.-E.) zur Prüfung gestellt werden, so sind die Serumverdünnungen entsprechend zu ändern (z. B. bei Prüfung auf 200 I.-E. statt Verdünnung 1:50 und 1:10 solche von 1:100 und 1:20 zu nehmen), im übrigen bleibt das Prüfungsverfahren das gleiche.

III. Prüfungsergebnisse

§ 6

(1) Von dem Ausfall der Prüfung ist der Erzeugungsanstalt sofort durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage B Nachricht zu geben. Entspricht das zu prüfende Serum zwar nicht den staatlichen Anforderungen, kann es aber durch eine besondere Behandlung brauchbar gemacht werden, so ist in der Bescheinigung genau anzugeben, in welcher Weise die Brauchbarmachung zu erfolgen hat.

(2) Abschrift der Bescheinigung ist dem Kontrollbeamten zu übersenden.

§ 7^a

(1) Serum, das bei der Prüfung als völlig unbrauchbar zurückgewiesen wurde, ist unter Kontrolle des Kontrollbeamten zu vernichten.

(2) Serum, das nach dem Prüfungsergebnis zwar zur Zeit nicht zugelassen worden ist, aber brauchbar gemacht werden kann, ist zum Zweck der Brauchbarmachung in der Anstalt freizugeben, sofern nicht von der Anstalt die Brauchbarmachung abgelehnt wird. In letzterem Fall ist das Serum wie zurückgewiesenes zu vernichten. Andernfalls hat der Kontrollbeamte in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen Weise erfolgt. Nach der Brauchbarmachung hat er eine nochmalige Prüfung des Serums nach den für die erste Prüfung bestimmten Regeln zu veranlassen.

(3) Serum, das bei der Prüfung den staatlichen Anforderungen entsprochen hat, ist zur Abgabe freizugeben. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen das Serum bis dahin aufbewahrt war (§ 3), die Abfüllung in die Versandflaschen und deren Plombierung darf nur unter dauernder Aufsicht des Kontrollbeamten erfolgen.

(4) Bei dem Versand und der Kennzeichnung der Gefäße, in denen das Geflügelcholeraserum in den Verkehr gebracht werden soll, sind die Bestimmungen in dem § 86 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105) zu beachten. Außerdem sind die Gefäße unter Aufsicht des Kontrollbeamten zu plombieren. Die Plombe hat als Zeichen der staatlichen Kontrolle auf der einen Seite das Hoheitszeichen des preußischen Staates, auf der anderen den Namen oder die Anfangsbuchstaben der Erzeugungsanstalt zu tragen.

§ 8

Der Kontrollbeamte hat über jede Prüfung eine Aufzeichnung anzufertigen, aus der ersichtlich sind:

1. die Kontrollnummer des Serums,
2. die Nummern und die Kennzeichnung der Pferde oder sonstigen Tiere, von denen das zur Prüfung gestellte Serum stammt,
3. der Tag der Blutentnahme,
4. die Menge des zur Prüfung angemeldeten Serums,
5. der Tag der Entnahme und der Absendung der Proben,
6. der Tag des Eingangs des Bescheides der Prüfungsstelle und dessen wesentlicher Inhalt,
7. der Tag der Abfüllung des Serums,
8. bei beanstandetem Serum dessen weitere Behandlung.

Begleitschein Nr.

zu dem vom in
 eingesandten Geflügels serum.

Kontrollnummer des Serums:

Nummern der Pferde oder sonstigen der Gattung nach zu bezeichnenden
 Tiere, von denen das Serum stammt:

Tag der Blutentnahme:

Blutmenge in Kubikzentimeter:

Menge des erhaltenen Serums:

Prüfungsergebnis in der Erzeugungsanstalt*)	{	Immunitätseinheiten:
		Keimgehalt:
		Versuchstiere Nr.:

Art und Menge des Konservierungsmittels:

Tag der amtlichen Probenentnahme:

Tag der Einsendung zur Prüfungsstelle:

Bemerkungen:

Unterschriften des Vertreters der Anstalt

.....

des Aufsichtsbeamten

.....

*) Falls eine Vorprüfung in der Anstalt nicht stattgefunden hat, zu streichen.

Bescheinigung

über das Prüfungsergebnis zum Begleitschein Nr.
 betreffend das von in
 am eingesandte Geflügelserum.

Eingetroffen am Vorm.
 Nachm.

Kontrollnummer des Serums:

Nummern der Pferde oder sonstigen der Gattung nach zu bezeichnenden
 Tiere, von denen das Serum stammt:

Gesamtmenge des zur Prüfung gestellten Serums:

Das Serum entspricht den Vorschriften und hat den Wert von
 I.-E. in 1 ccm.

Das Serum wird beanstandet, weil

Das Serum ist daher zu vernichten.

Das Serum kann durch Umarbeitung tauglich gemacht werden.

Es ist zu diesem Zweck

Untersuchungsgebühr:

Bemerkung:

....., den

.....

Unterschrift

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.